



Die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz.

Bewährungshilfe, Gerichtshilfe,
Führungsaufsicht

izvollzugsanstalt

Der

Landgericht
~~Amtsgericht~~
Köln

Abt.:

~~Vstf.~~-Bewahrungsheft / ~~Schul~~espru
für

Humig
589

Die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz sind an jedem Sitz eines Landgerichts eingerichtet und bestehen aus den Fachbereichen **Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.**

Zielgruppe

Die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes umfasst sowohl Geschädigte als auch **straffällig gewordene Personen** mit unterschiedlichen Problemlagen wie

- Arbeitslosigkeit,
- Überschuldung,
- Sucht,
- psychische und physische Beeinträchtigungen,
- sozialer Desintegration oder
- verringerter sozialer Kompetenz.

Die Fachbereiche des ambulanten Sozialen Dienstes greifen zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Ansätzen in das Leben der Klientinnen und Klienten ein.

Gerichtshilfe

Hauptaufgabe der Gerichtshilfe sind Untersuchungen und Darstellungen der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage von beschuldigten, angeklagten und verurteilten Erwachsenen. Ziel ist es, den Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Strafvollstreckungsbehörden und Gnadenstellen wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung der Justiz zu vermitteln.

Insbesondere im Bereich von **häuslicher Gewalt** stellt die Gerichtshilfe auch die besonderen Lebenslagen der Geschädigten von Straftaten fest. Im Rahmen der **psychosozialen Prozessbegleitung** begleiten speziell ausgebildete Fachkräfte besonders schutzbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Opfer eines Sexualdeliktes oder einer Gewalttat mit schweren physischen und psychischen Folgen geworden sind und einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen.

Nähere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie in dem Flyer des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen „Die psychosoziale Prozessbegleitung“.

Im **Täter-Opfer-Ausgleich** wird die Gerichtshilfe als Vermittler bei Konflikten zwischen den Beteiligten einer Straftat eingeschaltet. Geschädigte und Beschuldigte erhalten hierbei die Gelegenheit, einen bestehenden Konflikt außergerichtlich zu lösen und eine schnelle und faire Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zu erreichen.





Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich finden Sie in dem gleichnamigen Flyer des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere Aufgaben der Gerichtshilfe sind

- kurzfristige sozialarbeiterische Beratung und Hilfen in Notlagen,
- Informationsvermittlung und ggf. Kontaktaufnahme zu Hilfsmöglichkeiten Dritter,
- Unterstützung bei der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit.

Vernetzung

Zusätzlicher Bestandteil der Gerichtshilfearbeit ist die Mitarbeit und der Austausch in kommunalen Arbeitskreisen, Projekten und örtlichen Koordinierungskreisen der Straffälligenhilfe zur stetigen Verbesserung des bestehenden Netzwerks und Weiterentwicklung der Hilfsangebote.

Bewährungshilfe

Im Fachbereich Bewährungshilfe betreuen die Fachkräfte Erwachsene und Jugendliche, deren Freiheits- oder Jugendstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt und denen eine Bewährungshelferin bzw. ein Bewährungshelfer beigeordnet wurde.

Die Fachkräfte überwachen zum einen die Einhaltung der vom Gericht erteilten Auflagen (z.B. Zahlung einer Geldbuße) und Weisungen (z.B. sich zu vorgegebenen Zeiten bei Gericht zu melden), zum anderen unterstützen sie verurteilte Personen dabei, ein eigenverantwortliches Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Hilfs- und Betreuungsangebote orientieren sich am individuellen Bedarf der Klientinnen und Klienten. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beraten beispielsweise bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Suchtproblemen. Auch unterstützen sie die Verurteilten bei der Suche oder dem Erhalt einer Wohnung. Dabei kooperieren die Fachkräfte mit Schuldner- und Wohnungslosenberatungsstellen, Sozialbehörden oder Therapieeinrichtungen.

In von dem Gericht bestimmten Zeitabständen berichtet die Fachkraft über die Lebensführung der Verurteilten. Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen teilt sie dem aufsichtsführenden Gericht mit, das – je nach Bewährungsverlauf – über den Straferlass, die Verlängerung/Verkürzung der Bewährungszeit oder den Widerruf entscheidet.



Führungsaufsicht

Im Rahmen der Führungsaufsicht betreuen die Fachkräfte Verurteilte, bei denen Führungsaufsicht richterlich angeordnet wurde oder kraft Gesetzes nach Vollverbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 und § 68f StGB) eingetreten ist.

Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten und die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft. Die Fachkräfte und die Führungsaufsichtsstelle, die bei jedem Landgericht eingerichtet ist, stehen einvernehmlich der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Dabei arbeiten sie mit vielen Stellen und Institutionen zusammen, beispielsweise

- gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Suchtberatungsstellen,
- Therapieeinrichtungen oder
- sozialpsychiatrischen Diensten,
- den forensischen Ambulanzen der Landeskrankenhäuser,
- dem Maßregel- und Strafvollzug und
- den Strafverfolgungsbehörden.

Auch den Verurteilten, die unter Führungsaufsicht stehen, erteilt das Gericht Weisungen. Die Fachkräfte verfügen über erweiterte Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten, um negative Entwicklungen rechtzeitig feststellen und erforderliche Maßnahmen bei den Führungsaufsichtsstellen anregen zu können (z.B. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung). Bei Weisungsverstößen prüft die Führungsaufsichtsstelle die Voraussetzungen für einen Strafantrag.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Dezember 2019

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► 0221 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 2, 4, 5, 6